

Richtlinien 2026

Richtlinien für die Ausübung des Angelfischens am Millstätter See 2026

Das Fischen ist nur mit gültiger Jahresfischerkarte bzw. Fischergastkarte (für das Land Kärnten) und Fischereierlaubnis erlaubt. Alle Berechtigungen gelten nur für den Namensträger; die Karte ist nicht übertragbar.

Vorgeschrieben sind alle Maßnahmen zur weidgerechten Versorgung der Fische. Die für das Land Kärnten geltenden Schonzeiten, Mindestmaße, Fischerei-, Tier- und Naturschutzgesetze sowie die Fischereiweidgerechtheitsverordnung sind zwingend einzuhalten.

Darüberhinausgehende Vorschriften sind in diesen Richtlinien angeführt.

Jeder Fischer hat eine **Kühltasche** mit Kühlakkus und einen geeigneten **Unterfänger** mitzuführen.

Fische, die nicht dem Mindestmaß entsprechen, sind mit nassen Händen vorsichtig von der Angel zu lösen und schonend in das Wasser zurückzusetzen!

Den **Kontrollorganen** sind auf deren Verlangen die Fischereibewilligungen, die Angelgeräte, Angeltaschen und gefangenen Fische vorzuweisen und ihnen die verlangte Auskunft zu erteilen.

Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen und darf nicht im Boot filetiert werden. Gemessen wird der Fisch von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Der **tägliche Ausfang** von Fischen (auch mit Kombikarte) ist wie folgt begrenzt:

- **Renke: unbegrenzt**
- **Kaulbarsch und Sonnenbarsch:** Entnahmepflicht
- **Hecht:** 2 Stück pro Tag keine Entnahmepflicht, Entnahmefenster zwischen 55 und 80 cm; 2 Trophäenfische pro Saison über 80 cm erlaubt
- **Waller:** keine Fangbeschränkung, keine Entnahmepflicht
- **Seeforelle:** 2 Stück pro Saison
- **Aalrutte:** 2 Stück pro Tag
- **Bach- und Regenbogenforelle, Karpfen, Schleie, See- und Bachsaibling:** je 2 Stück pro Tag

Beim **Schleppen** ist das Boot mit einer weißen Fahne (60 x 60 cm) zu kennzeichnen. Die maximale Gesamtbreite beider **Sideplaner** darf 30 Meter nicht überschreiten.

Die Altersvoraussetzungen für die Führung von Wasserfahrzeugen sind laut Schifffahrtsgesetz einzuhalten.

Es wird ersucht:

- das Anfüttern auf ein Minimum zu reduzieren;
- die Angelstandplätze nicht zu markieren;
- Schiffsanlegestellen während der Betriebszeiten nicht als Standplatz zum Fischen verwenden;
- jegliche Verunreinigungen von Ufer bzw. Wasser zu unterlassen (Zigarettenstummel!);
- auf die Sicherheit der Badegäste zu achten.

Verboten ist:

- pro Person der Erwerb von mehreren Erlaubnisscheinen für denselben Zeitraum (auch Überschneidungen);
- das Fischen mit mehr als 2 Angelruten (mit je 1 Köder);
- das Fischen mit **Hegenen**, max. 5 Nymphen, vom 01.11.-15.12.
- die Unterwasserfischerei, die Verwendung von Harpunen, Legeangeln, Speeren, Stechern, Reusen etc.;
- das Befahren und Begehen des Uferschilfes (zur Schonung der Laichplätze und Brutstätten);

das **Fischen** vom **Boot** aus **eine Stunde** nach **Sonnenuntergang** bis **eine Stunde** vor **Sonnenaufgang**;

Ab dem Jahr 2026 ist das Nachtfischen mit Boot in unmittelbarer Ufernähe zulässig. Das Boot darf dabei in einem Abstand ankern, der eine klare räumliche Nähe zum Ufer gewährleistet und keine Behinderung der Schifffahrt darstellt.

Der Fischer ist für die ordnungsgemäße Beleuchtung seines Bootes gemäß Schifffahrtsgesetz selbst verantwortlich.

- das Fischen im Umkreis von 30 m im Mündungsbereich Trefflinger Mühlbach (Mündung Klingerpark/Seeboden) und im gesamten Seeabfluss ab Statue (Seenixe) an der Steinerbrücke;
- das Mitbringen von **Köderfischen** bzw. Fischteilen aus fremden Gewässern (Seuchengefahr);
- das Mitnehmen von Köderfischen in fremde Gewässer;
- die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder (Köderfische);
- die Verwendung von Edelfischen als Köderfische (alle Salmoniden wie Bach-, See-, Regenbogenforellen, Saiblinge und Reinanken);
- das **Hältern** von lebenden Fischen;
- die **Annäherung bis 50 m zu Bojen der Netze und den Krebsreusen.**

ACHTUNG:

Beköderte Angeln dürfen nie ohne Aufsicht im See oder am Ufer liegen. Wasservögel nehmen diese als Futter auf. Dadurch anfallende Kosten (Tierarzt etc.) werden weiterverrechnet.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat den sofortigen Entzug der Fischereibewilligung und eine Geldstrafe in der Höhe des verursachten Schadens (jedoch mindestens in Höhe von 300 Euro) zur Folge. Darüber hinaus behält sich der Fischereiverband eine Meldung des Sachverhaltes an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie zusätzliche Hinweise, die Sie an den Ausgabestellen erhalten.

Fischart	Brittelmaß	Schonzeiten (am Millstätter See)
Aalrutte	40 cm	1. Dezember bis 28. Feber
Aitel	keine	1. Jänner bis 31. Mai
Barbe	35 cm	1. Jänner bis 31. Juli
Barsch	keine	keine
Brachse	30 cm	keine
Hecht	55 cm	1. Jänner bis 30. April
Karpfen	50 cm	15. Dezember bis 28. Feber
Reinanke	28 cm	1. November bis 28. Februar
Schleie	35 cm	1. Juni bis 30. Juni
Seeforelle	60 cm	1. Oktober bis 28. Februar
Seesaibling	30 cm	1. Oktober bis 28. Februar
Waller (Wels)	70 cm	1. Jänner bis 31. Mai
Zander	45 cm	1. Jänner bis 31. Mai
Edelkrebs	12 cm	ganzjährig
Muscheln		ganzjährig